AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Marktgemeinde Steinakirchen
Marktplatz 13
3261 Steinakirchen am Forst

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

22. Sep. 2025

EINGELANGT

Zahl: .....

-

Beilagen

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

WA1-W-9129/115-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Mag. Robert Elsler	14302	16. September 2025

Betrifft
Marktgemeinde Steinakirchen/Forst, Wasserversorgungsanlage, Erweiterung, Brunnen auf Grundstück Nr. 34/4, KG Ernegg - Brunnen Götzwang (BA 15), wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

K U N D M A C H U N G

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Die Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH hat namens der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst bei der Landeshauptfrau von NÖ ein Projekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt.

Vorgesehen ist die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Steinakirchen am Forst durch Errichtung und Betrieb eines Bohrbrunnens auf Grundstück Nr. 34/4, KG Ernegg, einer Transportleitung zum Anschluss des Brunnens an die Wasserversorgungsanlage sowie einer UV-Desinfektionsanlage im bestehenden Hochbehälter auf Grundstück Nr. 584/2, KG Steinakirchen am Forst. Dadurch ersetzt werden der bestehende Brunnen auf Grundstück Nr. 680/2, KG Steinakirchen am Forst, sowie die bestehende UV-Desinfektionsanlage für das Wasser des vorgenannten Brunnens. Aus dem neuen Brunnen sollen 10 l/s bzw. 864 m³/d bzw. 315.360 m³/a Wasser entnommen werden.

Für den neuen Brunnen wird auch das bestehende Schutzgebiet anzupassen sein.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Gemeindeamt Steinakirchen am Forst bis einschließlich zum Verhandlungstag aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

am Montag, den 20. Oktober 2025 um 9:00 Uhr,
Treffpunkt Gemeindeamt Steinakirchen

statt.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Verhandlung wird überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Service-Kundmachungen oder Link http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen:
§§ 34, 99, 105, 107, 108 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 13, 3261 Steinakirchen am Forst**
   Es wird ersucht
   - die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
   - die beiliegenden Projektsunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
   - einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen

---

2. Abteilung Wasserwirtschaft
   Bearbeiter: Dipl. Ing. Schell, Mag. Salzer
   - mit dem Ersuchen um Teilnahme
3. GS1 Außenstelle Melk
   - mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverstandes für Wasserhygiene
4. Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
5. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
6. An die Landwirtschaftskammer NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
7. Netz Niederösterreich GmbH, Netz-Engineering-Gas, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
8. Fischereirevierverband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
9. Frau Ramona Reich, Unterer Markt 34, 3261 Steinakirchen am Forst
10. Herrn Josef Resch, Götzwang 7, 3261 Steinakirchen am Forst
11. Herrn Franz Glösmann, Im Dorf 26, 3261 Wolfpassing
12. Herrn Johann Pöhacker, Sippenberg 64, 3322 Viehdorf
13. Herrn Johannes Dorninger, Götzwang 8, 3261 Steinakirchen am Forst
14. Frau Monika Dorninger, Götzwang 8, 3261 Steinakirchen am Forst
15. Herrn Franz Kronister, Götzwang 3, 3261 Steinakirchen am Forst
16. Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg/Erlauf

Für die Landeshauptfrau
Mag. E l s l e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen: 22.09.2025

abgenommen: